

Kopie: Fraktionsvorsitzende UWO,
Fraktionsvorsitzender CDU
und Stellvertreter des Bürgermeisters

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gaiser,

als erstes möchten wir uns für die Bereitstellung der Telefonnummer des LKAs bedanken, die wir sonst hätten suchen müssen. Auch wir, die Bürgerinitiative Rossbühl, haben bereits mit dem LKA Kontakt aufgenommen. Über das Studium des Informationsblattes des LKAs zum Thema „Mandatsträger und Personen des öffentlichen Lebens“, der Beschreibung einer juristischen Quelle scheint es so zu sein, dass wir sowohl die Mitglieder der Bürgerinitiative als auch selbstverständlich die Mitglieder der Bürgerinitiative, die ebenfalls Mandatsträger sind, z.B. die dem Ortschaftsrat Maisach angehören, unter den gleichen Schutz fallen, den Sie über das Informationsblatt des LKAs angesprochen hatten. Daher sollten Sachverhalte klar, vollständig und uneindeutig erarbeitet werden und man sollte versuchen, wieder zur Vernunft zurückzukehren. Wir bitten Sie daher, solche Angriffe auf ein Mitglied unserer Bürgerinitiative und die Bürgerinitiative selbst über die Presse zu unterlassen. Im Einzelnen begründen wir dies auf Basis des Zeitungsartikels vom 15.12.2022- „Drohte BI-Mitglied Ratsgattin? und Ihren Zitate, welche eindeutig durch Herrn Knie gekennzeichnet wurden und mit Ihnen vor Veröffentlichung zuvor sicherlich abgestimmt worden sind. Sollte dies nicht der Fall, so werden wir Herrn Knie diesbezüglich anschreiben.

Begründung:

Ausschnitt aus ARZ-Artikel vom 15.12.2022, „Drohte BI-Mitglied Ratsgattin?“

Ein Mitglied der Bürgerinitiative Rossbühl soll die Ehefrau eines Oppenauer Gemeinderates massiv unter Druck gesetzt haben. Den Sachverhalt machte Bürgermeister Uwe Gaiser am Montag im Gemeinderat öffentlich. Im zufolge sei psychischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt worden. Das BI Mitglied soll der Frau „schlechte Bewertungen in den sozialen Medien“ angekündigt haben.

Herr Bürgermeister Sie sprechen von einem „... **Sachverhalt** ...“ Wie kommen Sie dazu, von einem Sachverhalt zu sprechen? Zur Klärung eines Sachverhaltes müssen mindestens alle Parteien (hier: Betroffene) gehört und dann der Sachverhalt sinnzusammenhängend wiedergegeben werden können und danach hätten Sie für sich eine Sachverhaltsdarstellung eventuell erklären können, aber nur unter dem Hinweis, dass Sie diesen durchgeführt haben. Eine ausgewogene und über alle betroffenen Parteien (hier: Betroffene) ermittelnde Sachverhaltsklärung ist nicht erfolgt. Insofern scheint es, dass Sie, Herr Gaiser, versuchen Ihre Ausführungen als Tatsachen darzustellen, oder? Da Sie den von Ihrer Seite Angeschuldigten - Sie wissen, dass es sich hierbei um Herrn Roland Erdrich geht - nicht kontaktiert hatten, ist eine über alle Betroffenen hinweg und in sich geschlossene Sachverhaltsklärung, wie in der juristischen Literatur beschrieben, nicht erkennbar. Dieses Verhalten eines Bürgermeisters ist so nicht hinnehmbar. Folglich müssen Sie den von ihnen so dargestellten Sachverhalt widerrufen, sowohl Herr Erdrich als auch die Bürgerinitiative rehabilitieren und zwar öffentlich, siehe Text in der ARZ.

Sachverhaltsdarstellung von Bürgermeister Gaiser:

Ausschnitt aus ARZ: Ihm zufolge sei psychischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt worden. Das BI-Mitglied soll der Frau „schlechte Bewertungen in den Sozialen Medien“ angekündigt haben.

Herr Bürgermeister Gaiser Sie sollten aus mindestens zwei Gründen Ihre Darstellung zurückziehen:

1. Das BI-Mitglied, Roland Erdrich, hat weder psychischen noch wirtschaftlichen Druck ausgeübt, wie Sie inzwischen wissen. Daher müssen Sie, Herr Bürgermeister, diese nicht korrekte Aussage auch öffentlich zurücknehmen.
2. Durch die Bezeichnung „BI“ spricht Bürgermeister Gaiser abfällig über die Bürgerinitiative Rossbühl. Auch aus diesem Grund sollten Sie Ihre Äußerungen öffentlich zurückziehen. Sie sollten sich vielleicht auch die Frage stellen: Liegt nach geltendem Recht womöglich ein Tatbestand vor, siehe Anlage 1?

Auszug aus ARZ: „Dieses Verhalten ist erschreckend“, stellte Gaiser fest. Denn damit stehe auch die Frage im Raum, ob sich Personen, die selbst oder deren Angehörige ein Unternehmen führen, noch unbefangen im Gemeinderat engagieren können. Gaiser sprach sich dafür aus, entschieden gegen solches Verhalten vorzugehen. „Bei aller Diskussion, die man sachlich führen kann, ist hier eine Grenze erreicht“.

Auch hier stellen Sie, Herr Bürgermeister Gaiser, eine von Ihnen gemachte Äußerung ... *„Dieses Verhalten ist erschreckend“* ... als Tatsache dar.

Herr Bürgermeister Gaiser, Sie sprechen sich dafür aus, entschieden gegen solches Verhalten vorzugehen.

Die Bürgerinitiative Rossbühl wird prüfen und danach entscheiden, wie man gegen ein solches Verhalten entschieden vorgehen soll - auch unter Berücksichtigung des von ihnen geäußerten Satzes:

„Bei aller Diskussion, die man sachlich führen kann, ist hier eine Grenze erreicht“.

Auszug aus ARZ: Der Bürgermeister wies auf ein Informationsblatt des Landeskriminalamtes für Mandatsträger hin, das er allen zur Verfügung stellen werde.

Das Recht ist keine Einbahnstraße. Es gilt für alle Menschen in Deutschland, ob Mandatsträger oder nicht.

Auszug aus dem von Bürgermeister Gaiser erwähnten Informationsblatt des LKA - BW:

Kontroverse politische Diskussionen führen in der Öffentlichkeit mitunter zu Spannungen und Auseinandersetzungen in unserer Gesellschaft. Diese bergen ein erhebliches Konfliktpotenzial und können unter anderem dazu führen, dass Mandatsträger und Personen des öffentlichen Lebens für ihre Werte, Ansichten oder Entscheidungen angefeindet werden – mitunter können sich Menschen sogar zu Straftaten hinreißen lassen.

In diesem Informationsblatt des LKAs werden außer Mandatsträger auch Personen des öffentlichen Lebens genannt. Die Frage ist zu prüfen: Sind wir als Bürgerinitiative nicht auch Personen, die durch ihre Arbeit in einer Bürgerinitiative im öffentlichen Leben stehen?

Personen des öffentlichen Lebens: Entscheidend ist dabei nicht unbedingt die Reichweite der Bekanntheit für Personen des öffentlichen Lebens, sondern seine Interaktion mit der Gesellschaft. Auch im lokalen und regionalen Umfeld kann jeder zur Person des öffentlichen Lebens werden, wenn seine Interaktion mit der Gesellschaft eine Bekanntheit erzeugt, die nicht durch seine gemeinen sozialen Beziehungen legitimiert wird, siehe <https://glossar.sicherheitsexperte.eu/personen-des-oeffentlichen-lebens/>

Insofern sind wir nach dieser Definition ebenfalls Personen des öffentlichen Lebens. Selbst, wenn wir das nicht wären, dürfen uns auch Mandatsträger nicht in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten weder beleidigen bzw. noch uns übel Nachreden. Äußerungen, wie gerade genannt, gegenüber Personen der BI sind doch nicht unbekannt, oder? Insofern ist das Recht keine Einbahnstraße.

Auszug aus ARZ: „Solche Fälle darf man nicht bagatellisieren. Wenn jemand stark verunsichert wird, ist dies ein Beleg, dass jemand zu weit gegangen ist“, stellte Gaiser fest. Das namentlich nicht genannte BI-Mitglied habe sich damit als Gesprächspartner der Stadt disqualifiziert.

Der bisher in der Pressemitteilung von Ihnen, Herr Bürgermeister Gaiser, aus Ihrer Sicht dargestellte Sachverhalt hat keine Grundlage, wie bereits mehrmals beschrieben. Es muss daher die Frage gestellt werden, ob die Äußerung von Ihnen zur Disqualifikation eines BI-Mitgliedes überhaupt gerechtfertigt ist bzw. einen Sinn ergibt? In diesem Zusammenhang muss man den Spieß nicht unbedingt umdrehen, ob Sie sich, Herr Bürgermeister Gaiser, hier nicht disqualifiziert haben.

Herr Bürgermeister Gaiser, sagen Sie durch den Satz in der ARZ „... *Wenn jemand stark verunsichert wird, ist dies ein Beleg, dass jemand zu weit gegangen ist*“ ... nicht, dass Ihnen ein Beleg vorliegen muss, auf den Sie sich beziehen? Denn allein aufgrund, dass jemand stark verunsichert ist – wem ist dies in seinem Leben nicht schon so gegangen, z.B. nach einer Prüfung stellt man sich doch manchmal die Frage: Hatte ich die 2. Aufgabe in der Klausur richtig beantwortet und ist dadurch stark verunsichert? – liegt kein Beleg vor, dass jemand zu weit gegangen ist. Die Sinnfrage Ihrer Äußerung könnte man zumindest hinterfragen.

Es hat den Anschein, dass durch die Summe der Äußerungen „Sachverhalte, Belege, ...“ einige Mitglieder des Gemeinderates in die falsche Richtung geführt wurden. Es ist richtig, wenn man sagt: In der Demokratie dürfe jeder seine Meinung sagen!

Man darf aber nicht persönliche Darstellungen von Menschen als Sachverhalte wiedergeben, die weder geprüft, mit allen Beteiligten besprochen und abgeklärt wurden noch bewiesen sind. Eine solche Vorgehensweise könnte einen anderen Charakter (wie eingangs beschrieben) haben, der hier nicht manifestiert werden soll, sondern nur hinterfragt wird.

Die Demokratie in Deutschland beruht u.a. auf der Rechtsbasis „in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten)“. Überraschend in diesem Zusammenhang ist, dass ein BI-Mitglied bereits verurteilt wurde, ohne angeklagt worden zu sein. Der immer wieder in diesem ARZ-Artikel zitierte Begriff „Sachverhalt“, welcher scheinbar weder eine klare und rechtskonforme Aufarbeitung aufweist noch scheint die Abarbeitung des zitierten Sachverhaltes dem wirklichen Geschehen entsprechend ausgewogen beleuchtet worden zu sein. Ist die Vorverurteilung des BI-Mitglieds unser Verständnis von Demokratie?

Wir denken, dass wir den Artikel sachlich analysiert haben und über die besondere Art und Weise einer Vorverurteilung sowohl des BI-Mitglieds als auch der BI selbst sehr verwundert sind. Es durfte nun auch klar geworden sein, dass wir als BI weder die Demokratie angegriffen haben noch Grenzen in irgendeiner Weise überschritten haben. Im Gegenteil es wurden in vielerlei Art und Weise von Ihnen, Herr Bürgermeister Gaiser, Grenzen überschritten, die u.a. dazu geführt haben, dass andere Menschen Ihnen im guten Glauben gefolgt sind und nun feststellen müssen, dass man lieber Ihre Aussagen hätte überprüfen müssen.

Um für die Zukunft wieder auf eine sachliche Ebene zurückkehren zu können, bitte wir Sie, Ihre in der Presse gemachten Äußerungen öffentlich zurückzunehmen, da Ihre nicht zu trefflichen Äußerungen bereits öffentlich vorliegen. Wir denken, dass diese Vorgehensweise den einfachsten Weg darstellt, das Geschehene aus der Welt zu schaffen.

Wie können wir eine Balance zwischen den verschiedenen Polen herstellen, die unser Leben bestimmen?

Wie gelingt es uns, in einer Zeit der scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten
das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen und zu unserer Mitte zu finden?

Anselm Grün

Wir wünschen Ihnen und all Ihren Lieben ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Rossbühl

Anlage 1: Diffamierung lässt sich frei übersetzen mit „abfällig reden“ oder „in schlechten Ruf bringen“. Dazu gehören im Strafgesetzbuch (StGB) 3 Tatbestände: Die **Beleidigung**, die **üble Nachrede** und die Verleumdung. Als Beleidigung (§185 StGB) gelten Äußerungen, die eine Missachtung oder Nichtachtung eines anderen Menschen ausdrücken.

Eine üble Nachrede (§186 StGB) liegt dann vor, wenn Sie eine unwahre Tatsache behaupten, die dem Ruf eines anderen schaden kann. Ob Sie bewusst die Unwahrheit sagen oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Selbst wenn Sie irrtümlich glauben, die Tatsache wäre wahr, kann es trotzdem eine üble Nachrede sein. Die Äußerung muss gegenüber jemand Drittem erfolgen, also nicht gegenüber der Person, die diffamiert wird.

Eine Tatsache ist eine konkrete Sachlage, die man nachprüfen und beweisen kann. Sie dürfen nur dann Tatsachen über andere Personen verbreiten, wenn diese nachweisbar richtig sind.

<https://www.dahag.de/c/ratgeber/strafrecht/diffamierung>